

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Kämmerei
im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit**

Die **Kreisstadt Homberg (Efze)**,
vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Dr. Nico Ritz und
Frau Erste Stadträtin Claudia Ulrich



und

die **Stadt Schwarzenborn**,
vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Jürgen Liebermann und
Herrn Ersten Stadtrat Stefan Scheindl



gemeinsam „die Vertragsparteien“,

schließen im Sinne der §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende
öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragsparteien vereinbaren die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben der Kämmerei entsprechend der jeweils gültigen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 2 Aufgaben

Die gemeinsame Wahrnehmung der gemeinsamen Kämmerei umfasst insbesondere:

- Die Führung der Finanzbuchhaltung
- Führung der Anlagenbuchhaltung
- Führung der Debitoren und Kreditorenbuchhaltung
- Erstellen der Jahresrechnungen und der Rechenschaftsberichte inkl. aller Anlagen
- Erarbeiten von Stellungnahmen zu Prüfungsberichten
- Erstellung des Haushaltsplans und erforderliche Nachträge
- Pflege und Weiterentwicklung der Kosten- und Leistungsrechnung
- Aufbereitung von Finanzzahlen und Vorbereitung unterschiedlicher Berichte
- Budgetüberwachung und -auswertung
- Kontrollierte Übernahme von Schnittstellen aus Vorprogrammen in die Finanzsoftware
- Beratung und Unterstützung der Verwaltungsführung bei der strategischen Ausrichtung und Finanzplanung
- Kredit-, Zuschuss und Zuwendungswesen
- Controlling, Berichtswesen und Statistiken

§ 3 Organisation

- (1) Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt durch den Fachdienst Kämmerei / Controlling der Stadt Homberg (Efze). Die Vertragsparteien stellen alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung.
- (2) Die Führung des Fachdienstes, die Koordinierung und Administration der vorgenannten Aufgaben erfolgt durch den Fachbereichsleiter Finanzdienste der Stadt Homberg (Efze).
- (3) Externer Schriftverkehr erfolgt mit dem Zusatz: „IKZ Homberg (Efze) - Schwarzenborn“.
- (4) Die Vertragsparteien bleiben weiterhin Aufgabenträger, lediglich die verwaltungsmäßige Umsetzung der ihnen obliegenden Aufgaben erfolgen, wie in § 2 der Vereinbarung beschrieben, gemeinsam (§ 25 Absatz 2 KGG).
- (5) Die praktische Durchführung kann durch gesonderte Dienstanweisungen der Bürgermeister gemeinsam und im Einvernehmen miteinander geregelt werden.
- (6) Die Aufsicht erfolgt durch die Bürgermeister der Vertragsparteien.

§ 4 Betriebsbeginn

Die Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) nimmt den Echtbetrieb im Laufe des ersten Halbjahres 2023 auf. Der Betriebsbeginn ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 5 Kosten

- (1) Für eine Übergangsphase bis zum 31.12.2024 wird der in Absatz 2 festgelegte Kostenverteilerschlüssel vereinbart. Ab dem 01.01.2025 gilt der in Absatz 3 festgelegte Kostenverteilerschlüssel.
- (2) Die Verteilung der Personalkosten bestimmt sich nach dem tatsächlichen Aufwand, welche die Mitarbeiter*innen in einer gesonderten Stundenaufstellung dokumentieren.
Die Verteilung der Sachkosten sind nach dem prozentualen Schlüssel des Absatzes 3 aufzuteilen.
Die Stadt Schwarzenborn leistet vierteljährlich Abschlagszahlungen an die Stadt Homberg (Efze) aufgrund einer Vorausberechnung; die Abrechnung erfolgt jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres.
- (3) Die Verteilung der Kosten (Sach- und Personalkosten nach Einzelaufstellung) bestimmt sich nach einem prozentualen Schlüssel, davon entfallen 90 % auf die Stadt Homberg (Efze) und 10 % auf die Stadt Schwarzenborn, in Anlehnung an das Verhältnis der Einwohnerzahl zueinander. Die Stadt Schwarzenborn leistet vierteljährlich Abschlagszahlungen an die Stadt Homberg (Efze) aufgrund einer Vorausberechnung; die Abrechnung erfolgt jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres.
- (4) Kosten investiver Maßnahmen sind nach dem prozentualen Schlüssel des Absatzes 3 aufzuteilen, sofern diese nicht direkt zuzuordnen sind.

§ 6 Fördermittel

Für das Projekt der Interkommunalen Zusammenarbeit sollen Fördermittel beantragt werden, die nach Bewilligung mit den Kosten nach § 5 verrechnet werden sollen. Die Fördermittel sollen gleichmäßig auf die Dauer von fünf Jahren aufgeteilt werden.

§ 7 Personal

- (1) Die personelle Besetzung erfolgt durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachdienstes Kämmerei / Controlling der Stadt Homberg (Efze)
- (2) Die mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind bevollmächtigt, Erklärungen für alle Vertragsparteien abzugeben.

§ 8 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 KGG auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Angabe der Gründe durch schriftliche Anzeige an die anderen Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine Kündigung ist nicht vor Ablauf des Jahres 2029 möglich. Im Falle der Kündigung durch eine Vertragspartei verhandeln die anderen Vertragsparteien über die Möglichkeit der Fortsetzung der Interkommunalen Zusammenarbeit.
- (3) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht an dieser Vereinbarung festzuhalten, besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Vertragsparteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und den Vertragsparteien ein Festhalten am Vertrag daher nicht mehr zumutbar ist. Von den Vertragsparteien als erheblich betrachtete Verstöße gegen diese Vereinbarungen sind den jeweils betroffenen Vertragsparteien unmittelbar schriftlich anzuzeigen.
- (4) Auch die Kündigung aus wichtigem Grund hat schriftlich und unter Angabe der Gründe gegenüber den anderen Vertragsparteien zu erfolgen. Bei Kündigung aus wichtigem Grund treten die Rechtsfolgen der Kündigung nach einer Übergangszeit von sechs Monaten nach Zugang der Kündigung in Kraft.
- (5) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann im Einvernehmen aller Vertragsparteien aufgelöst werden.

§ 9 Schriftform

Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung aller Vertragsparteien in Kraft.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung eventueller Lücken verpflichten sich die Vertragsparteien, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)

(Siegel)

Dr. Nico Ritz, Bürgermeister

Claudia Ulrich, Erste Stadträtin

Der Magistrat der Stadt Schwarzenborn

(Siegel)

Jürgen Liebermann, Bürgermeister

Stefan Scheindl, Erster Stadtrat